**ERASMUS+ Annahmeerklärung 2023/24 :** **Dozentenmobilität (STA)**

**VEREINBARUNG – ERASMUS+ – MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN**

Projektkennung: 2023-1-DE01-KA131-HED-000122021

###### **PRÄAMBEL**

Diese Vereinbarung („Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

Einerseits der Hochschuleinrichtung („Hochschuleinrichtung“): Universität Rostock, D ROSTOCK 01

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Sören Koeppe (Erasmus Inst. Coord.)

und andererseits dem/der Teilnehmenden:

Name:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:

Anschrift: Abteilung/Einrichtung:

Telefonnummer: E-Mail-Adresse:

Geschlecht: [M/W/D] Studienjahr: 2023/24

Gasthochschule:

Aufenthalt von – bis:

Unterrichtsniveau: [Bachelor/Master/PhD/gemischt]

Unterrichtssprache:

Anzahl der Tage:

Anzahl der Lehrstunden:

Dauer der bisherigen Tätigkeit an der UR (<10 Jahre, >10 Jahre, >20 Jahre):

Erste Mobilität in ERASMUS: [ja/nein]

Der Gesamtbetrag umfasst:

Fördertage für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

Reisekostenbeihilfe (Pauschalbetrag)

Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung – wenn kein Green Travel: nur möglich, falls tatsächlich angefallen)

Der Teilnehmer erhält:  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Zero Grant-Förderung

falls zutreffend: zusätzliche Unterstützung für grünes Reisen

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen. Die Vereinbarung umfasst folgende Teile:

Anhang 1 Mobility Agreement for Teaching.

Die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen im Anhang.

###### **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

* 1. Diese Vereinbarung enthält die Rechte, Pflichten und Bedingungen bezüglich der finanziellen Unterstützung, die zur Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+-Programms gewährt wird.
  2. Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.
  3. Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang 1 beschrieben durchzuführen.
  4. Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt am [Datum] und endet am [Datum] (ohne etwaige Reisetage). Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die physische Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Falls zutreffend, werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

2.3 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase beträgt Tage und Reisetage. (Der/die Teilnehmende muss während seiner Mobilität insgesamt mindestens 8 Unterrichtsstunden erteilen. Unabhängig von der Gesamtlänge der Mobilität können maximal 5 aktive Tage vergütet werden (plus tatsächlich angefallene Reisetag(e) für An- und Abreise)).

2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinanderfolgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme und mindestens 8 Stunden Unterricht pro Woche (oder einer kürzeren Aufenthaltsdauer). Dauert die Mobilitätsmaßnahme länger als eine Woche, soll die Mindeststundenzahl für unvollständige Wochen proportional zu einer vollen Woche berechnet werden.

2.5 Die Aufenthaltsphase gemäß dieser Annahmeerklärung umfasst auch eine virtuelle Mobilitätsphase, die der physischen Mobilitätsphase vor- oder nachgelagert ist:

nein

ja, und beginnt am [Datum] und endet am [Datum].

2.6 Eine Aufenthaltsbestätigung muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der physischen und einer etwaigen virtuellen Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Programmleitfaden Erasmus+ (Fassung von 2023) berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilitätsphase von insgesamt Tagen (inkl. etwaiger Reisetage).

3.3 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die physische Mobilitätsphase durch eine Zahlung in Höhe von EUR zur Verfügung. Die Einrichtung zahlt dem/der Teilnehmenden   EUR für die individuelle Unterstützung und   EUR für die Reisekostenbeihilfe. Die Höhe der individuellen Unterstützung beträgt EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität.

3.4 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen, werden auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

3.5 Eine Nutzung der finanziellen Unterstützung zur Deckung von Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden, ist unzulässig.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der/die Teilnehmende erhält nach Eingang der notwendigen Unterlagen eine Finanzierung in Höhe von 100 % des in Artikel 3.3 genannten Betrags. Die notwendigen Unterlagen sind: Annahmeerklärung, Mobility Agreement for Teaching, Aufenthaltsbestätigung.

ARTIKEL 5 – RÜCKZAHLUNG

5.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln muss im Falle der Nichteinhaltung der Erasmus-Bestimmungen an der Universität Rostock durch den/die Teilnehmende(n) von diesem/dieser komplett zurückgezahlt werden.

ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG

6.1 Die entsendende Einrichtung bzw. der/die Teilnehmende stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt (Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung). Falls es sich bei dem/der Teilnehmenden um eine Person mit vertraglicher Anbindung an die Uni Rostock, aber ohne vergüteten Arbeitsvertrag mit der Uni Rostock handelt, muss diese Person den angemessenen Versicherungsschutz selber sicherstellen.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT

7.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 8 – ETHIK UND WERTE

8.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-, internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

8.2 Werte: Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.

8.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt werden.

ARTIKEL 9 – DATENSCHUTZ

9.1 Die Hochschuleinrichtung verarbeitet die Daten des/der Teilnehmenden gemäß den Erasmus-bezogenen Vorgaben der EU.

9.2 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]).

9.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten sollte sich der/die Teilnehmende an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 10 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

10.1 Erfüllt der/die Teilnehmende sich aus der Vereinbarung ergebende Verpflichtungen nicht, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

10.2 Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmende/n aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

ARTIKEL 11 – ÜBERPRÜFUNGEN UND AUDITS

11.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

ARTIKEL 12 – HAFTUNG

12.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

12.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haftet nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 13 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

13.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

13.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende Universität Rostock

Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Ehrenwörtliche Erklärung, dass tatsächlich grün gereist werden wird (nur falls dies auf Seite 1 des Dokumentes Annahmeerklärung angekreuzt wurde, ist hier bei der Ehrenwörtlichen Erklärung zu unterschreiben):**

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer Universität Rostock

Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]